

Satzung des Vereins „Weizenbaum-Institut e.V.“

Präambel

Das Forschungsverbundprojekt „Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft – Das Deutsche Internet-Institut“ (**Weizenbaum-Institut**) erforscht interdisziplinär und grundlagenorientiert den Wandel der Gesellschaft durch die Digitalisierung und entwickelt Gestaltungsoptionen für Politik und Gesellschaft. Ziel ist es, die Dynamiken, Mechanismen und Implikationen der Digitalisierung besser zu verstehen. Hierzu werden am Weizenbaum-Institut die sozialen, rechtlichen, politischen, ethischen und ökonomischen Aspekte des digitalen Wandels untersucht. Damit wird eine empirische Grundlage geschaffen, die Digitalisierung verantwortungsvoll zu gestalten. Um Handlungsoptionen für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft zu entwickeln, verknüpft das Weizenbaum-Institut die interdisziplinäre problemorientierte Grundlagenforschung mit der Exploration konkreter Lösungen und dem Dialog mit der Gesellschaft.

Partner des Forschungsverbundprojekts sind

die Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin,
- Universität Potsdam

sowie die als steuerbegünstigt gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannten

- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH.

Die Partner des Forschungsverbundprojekts handeln im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig. Dies gilt auch für die interdisziplinär und grundlagenorientiert angelegte Erforschung der Auswirkungen des digitalen Wandels.

Der **Weizenbaum-Institut e.V.** geht aus dem Forschungsverbundprojekt Weizenbaum-Institut hervor. Unbeschadet von im Zuge der angestrebten Verstetigung noch zu treffenden Strukturentscheidungen soll der Verein das Forschungsverbundprojekt administrativ und koordinatorisch unterstützen mit der Perspektive, zu dessen institutionellem Rahmen weiterentwickelt zu werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Weizenbaum-Institut e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt ab Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO in Bezug auf das Internet als sozioökonomisch-technisches Konstrukt, um im Interesse der Allgemeinheit ein umfassendes Verständnis der digital vernetzten Gesellschaft zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Koordination des wissenschaftlichen Forschungsverbundprojekts, insbesondere durch seine Funktion als Geschäftsstelle des Weizenbaum-Instituts,
 2. Vorbereitung, Unterstützung und Nachbereitung externer Evaluationsvorgänge,
 3. Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Öffentlichkeit im Rahmen von verbundübergreifenden Publikationen,
 4. Durchführung von verbundübergreifenden Veranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen zur Stärkung der Interdisziplinarität und für den Wissenstransfer in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
 5. Planung und Umsetzung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Vernetzung über das Forschungsverbundprojekt hinaus mit Partnereinrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
 6. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Internationalisierung (z. B. Ausschreibung der internationalen „Weizenbaum-Fellowships“ und des Ideenwettbewerbs „Weizenbaum-Challenge“, Aufbau und Koordination der gruppenübergreifenden Veranstaltungen des Doktorandenprogramms),
 7. Unterstützung des Forschungsverbundprojekts beim Einwerben von Mitteln aus Projektförderung und Spenden,

8. Unterstützende Tätigkeiten für das Forschungsverbundprojekt in personellen, finanziellen und anderen administrativen Angelegenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an Mitglieder und Dritte unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein
 1. juristische Personen, die im Rahmen des Forschungsverbundprojekts „Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft – Das Deutsche Internet-Institut“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert werden als institutionelle Mitglieder mit Stimmrecht,
 2. weitere juristische Personen als stimmrechtslose Fördermitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Annahme des Antrags bedarf der Zustimmung durch das Kuratorium.

- (3) Mit dem Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, dem Verein die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen bereit zu stellen und erteilen insoweit gegenüber Zuwendungsgebern und deren Beauftragten, insbesondere Projektträgern, die Zustimmung zur Weitergabe von auf das Forschungsverbundprojekt bezogenen Informationen an den Verein. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. durch Ausscheiden aus der Verbundförderung (Abs. 5),
 3. durch Austritt (Abs. 6),
 4. durch Ausschluss (Abs. 7).
- (5) Scheidet ein institutionelles Mitglied (Abs. 1 Nr. 1) aus der Förderung im Rahmen des Forschungsverbundprojekts „Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft – Das Deutsche Internet-Institut“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus, scheidet es zugleich aus dem Verein aus.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines institutionellen Mitglieds (Abs. 1 Nr. 1) kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; der Austritt eines Fördermitglieds (Abs. 1 Nr. 2) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (7) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Kuratoriums mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seiner anderen Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6 Vereinsmittel, Rechnungslegung, Prüfungsrechte

- (1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dies kann beispielsweise durch die Einwerbung von Zuwendungen oder durch die Übernahme von Aufträgen gegen Entgelt erfolgen.
- (2) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

- (3) Der Vorstand sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung des Vereins. Er hat unverzüglich nach dem Ende eines Geschäftsjahrs die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht aufzustellen und dem Kuratorium sowie dem Rechnungsprüfer vorzulegen.
- (4) Das Kuratorium wählt den Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung gemäß § 18 Abs. 2 und erteilt den Prüfungsauftrag. Der Rechnungsprüfer legt dem Kuratorium seinen Prüfungsbericht vor.
- (5) Das Kuratorium prüft die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht. Der Rechnungsprüfer nimmt an den Verhandlungen des Kuratoriums oder seines Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (6) Das Kuratorium beschließt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs über die Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder dem Kuratorium unter Angabe einer begründeten Tagesordnung von ihm verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu versenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Anträge zur Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands an das Kuratorium gemäß § 17 Abs. 1, die der Vorstand auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu erläutern hat,
2. die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts gemäß § 6 nach ihrer Feststellung durch das Kuratorium,
3. eine Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB,
4. die Entlastung des Vorstands nach Vorschlag des Kuratoriums,
5. eine Änderung der Satzung nach Vorschlag des Kuratoriums,
6. eine Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB nach Anhörung des Kuratoriums,
7. eine Beschlussfassung über umwandlungsrechtliche Vorgänge, wie Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vereins können sich durch ihre Organe oder durch Mitarbeiter als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind als Gäste zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gäste zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Fernkommunikation ist möglich. Soweit andere virtuelle Kommunikationsmittel zur Durchführung einer Mitgliederversammlung eingesetzt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder. Zudem muss sichergestellt werden, dass die gleichen Sicherheitsstandards wie bei den vorgenannten virtuellen Kommunikationsmitteln eingehalten werden und nur Vereinsmitgliedern und Gästen der Zugang möglich ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den geschäftsführende*n Direktor*in geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch das administrative Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleitende*n.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes institutionelle Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 führt eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die stimmrechtslosen Fördermitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil. Vorgenanntes gilt für virtuelle Mitgliederversammlungen entsprechend.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der teilnehmenden Mitglieder bzw. im Fall von Online-Verfahren oder Telefonkonferenzen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche und geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen der/des Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Der/die Versammlungsleitende hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender Mitglieder durchzuführen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Versammlungsleitende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern: dem/der geschäftsführenden Direktor*in des Forschungsverbundprojekts und seinen/ihren zwei Stellvertreter*inne*n sowie dem/der Geschäftsstellenleiter*in als administratives Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer der Laufzeit des Forschungsverbundprojekts bestellt. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist jeweils für höchstens drei Jahre zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Kuratoriums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- (3) Das Kuratorium kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied zu jeder Zeit widerrufen. Auf Verlangen des Kuratoriums hat das Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur Bestellung seines Nachfolgers/ seiner Nachfolgerin fortzuführen.
- (4) Das administrative Mitglied des Vorstands kann eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres hierzu und zu Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses regelt das Kuratorium.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die einzelnen wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit dem administrativen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht, den Finanzbehörden oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben bzw. vorgegeben werden, können vom Vorstand veranlasst und umgesetzt werden. Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, alle zur Eintragung des Vereins und Erlangung einer Gemeinnützigkeit erforderlichen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen. Sie bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung anderer Organe, sind diesen jedoch spätestens mit der Einladung zu deren nächster Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 1. zwei Mitgliedern, die von der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden,
 2. einem Mitglied, das vom Land Berlin entsandt wird,
 3. den Präsident*inn*en (oder ihrer Vertreter*inn*en) der institutionellen und stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums, das in das Kuratorium entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und die Direktor*inn*en des Weizenbaum-Instituts sind ständige Gäste im Kuratorium, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 12 Innere Ordnung des Kuratoriums

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum/zur Vorsitzenden des Kuratoriums und das andere zu dessen/deren Stellvertreter*in. Der/Die Stellvertreter*in hat die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn diese*r verhindert ist.
- (2) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die/ der Sitzungsleitende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums anzugeben. Jedem Mitglied des Kuratoriums ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (3) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ein Ausschuss darf nicht an Stelle des Kuratoriums beschließen. Dem Kuratorium ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine zu entscheidende Angelegenheit hat Erfolg, wenn sie mit mindestens sechs Stimmen angenommen wird. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, zu Änderungen der Satzung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf Vorstandsmitglieder können nicht gegen die Stimme eines von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglieds gefasst werden. Das Kuratorium kann die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Beschluss einführen.
- (2) Abwesende Mitglieder des Kuratoriums können dadurch an seiner Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe bei der Beschlussfassung vorlegen lassen.
- (3) Eine schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassung des Kuratoriums ist in begründeten Fällen zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festgesetzten Frist widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums als Anlage beizufügen.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Kuratorium nicht angehören, an Stelle von verhinderten Mitgliedern des Kuratoriums

und ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt wurden. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Von diesen Ausnahmen abgesehen sollen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse keine Gäste teilnehmen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Mitglieder des Kuratoriums können auch an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, denen sie nicht angehören, wenn der/die Vorsitzende des Kuratoriums nichts anderes bestimmt.

§ 15 Einberufung des Kuratoriums

- (1) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch seine*n Vorsitzende*n in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen, die am Tag der Versendung der Einladung beginnt. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu übersenden.
- (2) Das Kuratorium muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich unter Beachtung des Absatzes 1 das Kuratorium einberuft.
- (4) Die Regelungen zu Onlineverfahren der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2, 4, 7) gelten sinngemäß.

§ 16 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Es ist Dienstvorgesetzter des administrativen Vorstandsmitglieds. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2, 3,
 2. Billigung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanung,
 3. Wahl und Beauftragung des Rechnungsprüfers gemäß § 6 Abs. 4,
 4. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts gemäß § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 6,
 5. Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4,
 6. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 7,

7. Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zu Änderungen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5,
 8. Anhörungsrecht vor der Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 6.
- (2) Folgende Arten von Geschäften dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden:
1. Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein gemäß § 5 Abs. 2,
 2. Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie der Beginn, die Verlängerung und Beendigung von strategischen Partnerschaften,
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
 4. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Kuratorium festgesetzte finanzielle Grenze oder Kündigungsfrist überschritten oder wenn hierdurch von dem für die Bundesbediensteten geltenden Recht oder von aufgrund Bundesrecht erteilten Ermächtigungen abgewichen wird. Es gelten im Übrigen die personalrechtlichen Regelungen des Bundes,
 5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 6. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Kuratorium festzulegenden Betrag übersteigt,
 7. wesentliche Rechtsgeschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen,
 8. sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.
- (3) Das Kuratorium kann weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 17 Berichte an das Kuratorium

- (1) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig, mindestens halbjährlich, auch in Textform über die Tätigkeit, die Lage und die erwartete Entwicklung des Vereins. Darüber hinaus hat er dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums aus wichtigem Anlass unaufgefordert zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums unterrichtet die übrigen Mitglieder des Kuratoriums über die Berichte aus wichtigem Anlass spätestens in der nächsten Sitzung des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an das Kuratorium als Ganzes.

§ 18 Personal, Rechnungsprüfung und Prüfrecht der jeweils zuständigen Rechnungshöfe

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zweckerfüllung Personal anstellen und ist insoweit dessen Arbeitgeber.
- (2) Die jährliche Rechnungslegung des Vereins wird durch einen öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft („Rechnungsprüfer“).
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2019 beschlossen.